



über Straßenreinigung und Winterdienst

Straßenreinigung:

Nach der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Meinersen obliegt die Reinigungspflicht den Grundstückseigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücke.

Zu reinigen sind öffentl. Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fahrbahnen, Gehwege einschl. Gossen, Radwege, Parkstreifen, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen, Bushaldebuchten sowie Entwässerungsanlagen (Öko-Rinnen) ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

Die Reinigungspflicht umfasst nach der Straßenreinigungsverordnung die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Tierkot, Laub und Unrat. Die Reinigung ist jeweils bei Bedarf, mindestens einmal wöchentlich am letzten Werktag bis 19.00 Uhr, durchzuführen.

Bei besonderen Verunreinigungen, z. B. durch Bauarbeiten, An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, bei Unfällen oder Verschmutzung durch Tiere ist die Straßenreinigung unverzüglich vorzunehmen.

Winterdienst:

Die Straßenreinigung umfasst im Winter hauptsächlich die Beseitigung von Schnee und Eis sowie bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und besondere Gefahrenquellen.

Bei Schneefall sind in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr die Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die Übrigen mindestens 1,00 m freizuhalten.

Ist kein Gehweg vorhanden, so wird neben der Fahrbahn 1,00 m freigeräumt. Sollte kein ausreichender Seitenstreifen vorhanden sein, ist am äußersten Rand der Fahrbahn ein Seitenstreifen von mind. 1,00 m freizuhalten. Bei Glätte ist ebenso zu verfahren, d. h., die Streupflicht bezieht sich auf die dargestellten Flächen wie beim Schneefall.

Zur Beseitigung von Schnee und Eis und zum Streuen dürfen nur Sand oder andere abstumpfende Mittel verwendet werden. In extremen Ausnahmefällen (z. B. eisbildendem Regen) ist Streusalz zulässig, wenn mit anderen Mitteln die Glätte nicht beseitigt werden kann oder an gefährlichen Stellen wie z. B. Treppen, Rampen oder starken Gefälle- oder Steigungsstrecken.

Bei eintretendem Tauwetter sind die zu räumenden Flächen von Schnee und Eis zu befreien. Rückstände vom Streumaterial sind zu beseitigen, wenn keine Glättegefahr mehr besteht.

Die regelmäßige Wahrnehmung der Räum- und Streupflicht soll insbesondere die Sicherheit der Fußgänger auf den Gehwegen gewährleisten. Bitte Beachten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse die Bestimmungen der Verordnung.

Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Für weitere Informationen oder Fragen steht Ihnen der Fachbereich Ordnung der Samtgemeinde Meinersen, Herr Iken ☎ 05372 89-312 oder Frau Wessels ☎ 05372 89-314 zur Verfügung.